NG

. 1990

1.1990

IS = HÖCHSTGRENZE

TFIRSTRICHTUNG

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER
UND DES § 40
DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO)

HAT DER RAT DER GEMEINDE FRESENBURG
DIESE ÄNDERUNG NR. 3
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „EHRENS"
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FRESENBURG, DEN 06.09.1993

~~BURGERMEISTER~~ Gemeindedirektor ~~GEMEINDEDIRECTOR~~ 1. Bürgervorsteher

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT
2. GEM § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG:
   a. VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAUO HANDELT, UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD
   b. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°

HINWEISE

GEM. § 9(6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT

3. ANDERUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

(VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB)

„EHRENS"

DER GEMEINDE FRESENBURG

LANDKREIS EMSLAND

M. 1 : 1000

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.6.93 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR. 3 BESCHLOSSEN.

FRESENBURG, DEN 06.09.1993

~~BURGERMEISTER~~ Gemeindedirektor ~~GEMEINDEDIRECTOR~~ 1. Bürgervorsteher

DER BESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BAUGB AM 25.6.93 OFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

FRESENBURG, DEN 06.09.1993

GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEM § 13 BAUGB AM 15.7.93 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE FRESENBURG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRESENBURG, DEN 06.09.1993

~~BURGERMEISTER~~ Gemeindedirektor ~~GEMEINDEDIRECTOR~~ 1. Bürgervorsteher

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUGB AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 09.08.1993

FRESENBURG, DEN 06.09.1993

GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET	GEÄNDERT
4.05.1993	

pb PLANUNGSBÜRO HUTKER
OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO HUTKER
STÄDTEBAU – BAULEITPLANUNG

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Auszug aus dem Katasterwerk
Landkreis Emsland
Gemarkung Fresenburg
Flur 14 Gemeinde Fresenb
Maßstab 1:1000
Herausgegeben vom Katasteramt Meppen
Stand vom 11.01.80 Vervielfältigungserlaubn
erteilt durch das Katasteramt am 22.01.80
A Nr. 10064/79

Flur 14

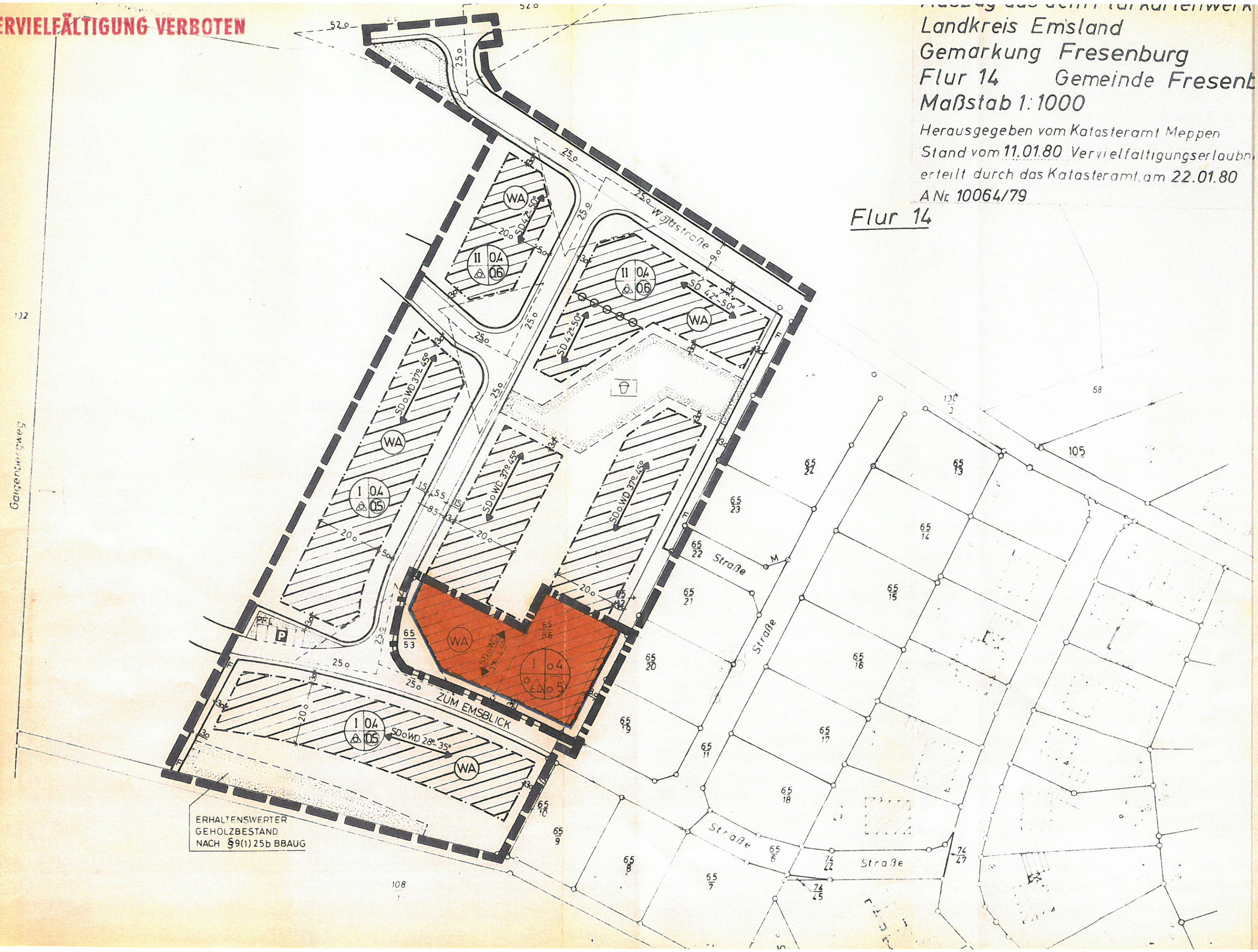

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

BAUNUTZUNGSVERORDNUN VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1	3
2	4

1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

2=BAUWEISE

3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

4=GESCHOSSFLÄCHENFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

O — OFFENE BAUWEISE

ED — NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRÜNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = HAUPTFIRSTRICHTUNG

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG